Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für

Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire

ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 85 (1943)

Heft: 1

Artikel: Über die Massnahmen der zivilen Behörden zur Bekämpfung der

infektiösen Pferdeanämie in der Schweiz

Autor: Flückiger, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-588791

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

v. Harms, 1924) vertritt die Auffassung, daß nahe verwandte und zu große Bullen die Kühe zum Abortus geneigt machen. In der älteren Literatur findet man regelmäßig die Mitteilung, daß beobachtet wurde, daß von gewissen männlichen Tieren, besonders von Bullen, mehr Abortusfälle auftreten als von anderen. Diese Beobachtungen älterer Autoren sind nicht stichhaltig; es dürfte sich in den meisten Fällen um die Übertragung spezifischer Abortusinfektionen durch das männliche Tier handeln. Stoss (Enzyklopädie Stang und Wirth, 1926) äußert sich zur Frage der Mitbeteiligung des männlichen Tieres am Abortus nur mit den Worten: "Ob das Vatertier, ohne Infektionsträger zu sein, am Abortus mit Schuld haben kann, ist noch nicht einwandfrei erwiesen".

Auch enges Verwandtschaftsverhältnis (Inzucht, Inzestzucht) soll nach einer Reihe von Autoren — besonders beim Schaf — zu Verwerfen prädisponieren (Schwächung durch ungeeignete Zuchtwahl). Lippold, 1892 (zit. v. Zschokke, 1900) beobachtete auf einem Rittergute, in welchem seit 40 Jahren Inzestzucht betrieben wurde, sehr häufiges Verkalben; bei neu angekauftem Vieh blieb es dagegen aus, obwohl dasselbe unter gleichen Verhältnissen lebte.

Literatur: Heusser, H.: Gutachten bez. Schießlärmabortus, Fall M.-St. in O., 1931. — Mießner: Abortus bei Stuten. Sammelref., 3. Tagg. d. Fachtierärzte z. Bek. d. Aufzuchtkr., München, 1925, Ref. Schweiz. Arch. Tierheilk., 68, S. 46, 1926. — Mießner und Harms: Referate über 8. Tagg. der Fachtierärzte z. Bek. d. Aufzuchtkr., Berlin, 1936, Ref. Schweiz. Arch. Tierheilk., 79, S. 480, 1937. — Mießner und Köser: Das ansteckende Verfohlen und seine Bekämpfung. Dtsch. tierärztl. Wschr., 41, S. 753, 1933. — Stoss, A. O.: Sporadischer, nicht bakterieller Abortus. Enzykl. Stang und Wirth: I. Bd., S. 53, 1926. — Wille, R.: Die Bekämpfung des Verkalbens. Tierärztl. Rdsch., Ref. Schweiz. Arch. Tierheilk., 80, S. 390, 1938. — Zwicky, H.: Die Maßnahmen der Züchter zur Bekämpfung der nichtinfektiösen Unfruchtbarkeit des Rindes. Schweiz. Arch. Tierheilk., 74, S. 399, 1932.

(Fortsetzung folgt.)

Über die Maßnahmen der zivilen Behörden zur Bekämpfung der infektiösen Pferdeanämie in der Schweiz.

Von G. Flückiger, Bern.

Seit wann die anaemia infectiosa equorum, deren Wesen in den Jahren 1904/6 zuerst von Vallée und Carré erläutert wurde, in der Schweiz auftritt, ist nicht sicher bekannt. Im Archiv für Tierheilkunde beschrieben in den Jahren 1883 und 1886 Zschokke als erster und sodann 1915 Wyssmann Krankheitsbilder, die mit

den Erscheinungen der infektiösen Blutarmut übereinzustimmen scheinen. Inwieweit es sich dabei tatsächlich um eigentliche Virusanämie gehandelt hat und in welchem Prozentsatz die Aetiologie anders zu deuten war, läßt sich heute nicht mehr entscheiden. Außer Zweifel dürfte stehen, daß an den im Weltkrieg 1914/18 unter dem Pferdebestand der Armee erstmals gehäuft aufgetretenen Anämiefällen die Vallée-Carré'sche Krankheit mitbeteiligt war. Naturgemäß ging die Seuche damals auch auf Zivilpferde über und verursachte unter ihnen entsprechende Verluste.

Nachdem die Fütterungs- und Haltungsbedingungen ab 1920 sich wieder besserten, nahm auch die Krankheit an Ausbreitung ab. Immerhin erlosch sie in einzelnen Landesgegenden, speziell an der Nordwestgrenze des Landes, nie ganz. Die meisten Fälle scheinen seit einigen Jahren in Gegenden mit langsamen Flußläufen aufzutreten. Ob dabei auch Importpferde eine Rolle spielen, sei dahingestellt. Andere Gebiete blieben davon fast vollständig verschont. Aus dem Berner Oberland sowie aus den Kantonen Tessin und Graubünden z. B. ist bis dahin selten darüber berichtet worden. Aus diesen Besonderheiten wurde die Frage aufgeworfen, ob die Krankheit eventuell mit den Bodenverhältnissen in Zusammenhang stehe. Eine schlüssige Antwort kann zurzeit nicht erteilt werden, trotz zahlreicher Untersuchungen, die im In und Ausland darüber durchgeführt wurden.

Seit dem Jahre 1928 bzw. 1931 und 1942 gewähren die Kantone Baselland, Bern und Solothurn an Pferdeverluste infolge Anämie bestimmte Beiträge, die sie an die betreffenden Pferdeversicherungen oder den geschädigten Besitzern direkt ausrichten. Es ist schwierig, die Auswirkungen in seuchenpolizeilicher Hinsicht zu beurteilen, indem noch in letzter Zeit Zweifel darüber ausgesprochen wurden, ob es sich bei den entschädigten Fällen tatsächlich immer um infektiöse Anämie gehandelt habe. Auf der andern Seite wieder steht fest, daß es gelungen ist, durch die mit der Entschädigung verbundenen Bekämpfungsmaßnahmen Herde zu tilgen.

Im Juni 1936 richteten der bernische und der nordostschweizerische Pferdeversicherungsverband an das eidg. Veterinäramt das Gesuch, es möchten den tierärztlichen Fakultäten in Zürich und Bern aus dem Viehseuchenfonds zur Erforschung der Pferdeanämie Mittel zur Verfügung gestellt werden, nachdem gestützt auf gemeinsame Besprechungen ein Arbeitsplan aufgestellt worden sei. Das Veterinäramt unterbreitete das Begehren unmittelbar darauf einigen Fachexperten. Nach verschiedenen Aussprachen

wurde empfohlen, das Studium der Krankheit in Angriff zu nehmen und dabei in der Hauptsache zunächst folgende zwei Fragen zu bearbeiten:

- 1. Ausbreitung.
- 2. Diagnose.

Mit den daherigen Arbeiten sind unter Leistung von Beiträgen an die Kosten zur Hauptsache die internen Kliniken der veterinärmedizinischen Fakultäten in Zürich und Bern beauftragt worden. Die Ergebnisse gelangten inzwischen teilweise zur Veröffentlichung (Steck: Studien über die infektiöse Anämie der Pferde, Schweizer Archiv für Tierheilkunde, Heft 8, Jahrgang 1937). Es geht daraus hervor, daß die Krankheit damals nicht sehr häufig auftrat. In der internen Klinik in Zürich, Direktor Prof. Dr. Krupski, sind neben Arbeiten zum Ausbau der Diagnostik verschiedene Präparate auf ihre Wirksamkeit geprüft worden; Dauererfolge waren nicht zu erzielen.

Leider wurde die Weiterführung der Untersuchungen durch die im Herbst 1937 ausgebrochene Maul- und Klauenseuche und sodann durch den Krieg nachteilig beeinflußt, indem die beteiligten Stellen anderweitig stark in Anspruch genommen wurden. Trotzdem sind die Arbeiten nach Möglichkeit weitergeführt worden. Über die Ergebnisse, die von Prof. Dr. Steck in Vorträgen schon erwähnt wurden, soll demnächst berichtet werden.

Seit einigen Monaten werden wiederum vermehrte Fälle von Anämie gemeldet und zwar sowohl aus dem zivilen Pferdebestand wie aus demjenigen der Armee. Mit welchen Einflüssen das neue Aufflackern in Zusammenhang steht, kann zuverlässig nicht angegeben werden, weil die Art der Ausbreitung der wissenschaftlichen Forschung noch nicht ausreichend erschlossen ist. Wahrscheinlich werden dabei die gegenüber früher ungünstigeren Haltungs und Fütterungsbedingungen eine Rolle spielen und ebenso die zahlreichen Verstellungen und Auswechslungen von Pferden infolge der Mobilisation.

Im Oktober dieses Jahres ließ die nordostschweizerische Pferdeversicherungsgenossenschaft dem Veterinäramt eine neue Eingabe zukommen, worin um Einbezug der Pferdeanämie in die anzeigepflichtigen Seuchen nachgesucht wird. Im Hinblick darauf, daß wesentliche Fragen über die Krankheit, wie die Aetiologie, die Infektiosität, die Art der Ausbreitung, die Diagnostik usw. überhaupt noch nicht oder nur ungenügend abgeklärt und namentlich keine sichern Schutz- oder Heilverfahren bekannt sind, hat das Veterinäramt am 2. Dezember eine weitere Konferenz einberufen,

zu der sich 14 Fachvertreter einfanden. Die Ergebnisse der Verhandlungen lauteten einstimmig wie folgt:

- 1. Es möchte eine Art obligatorische Meldepflicht der Anämiefälle eingeführt werden, damit die eigentlichen Herde festgestellt werden können;
- 2. ermittelte Herde sollen je nach Umständen entweder durch Schlachtung der betreffenden Pferde zu tilgen versucht oder einer besondern Behandlung unterzogen werden;
- 3. baldmöglichste Einleitung von neuen Übertragungsversuchen auf gesunde Pferde, wenn möglich auf solche, die in der Armee wegen äußerlichen Leiden zur Ausmusterung gelangen.

An der Sitzung wurde auch die Frage der Entschädigung von Anämieschäden besprochen. Einhellig kam die Ansicht zum Ausdruck, daß, solange eine sichere und rechtzeitige Diagnose auf infektiöse Anämie derart große Schwierigkeiten biete, wie dies bis dahin der Fall war, staatliche Beitragsleistungen auf Grund der Tierseuchengesetzgebung allgemein nicht in Frage kommen können. Vielmehr müßten zunächst durch weitere Forschungen die Grundlagen für eine wirksame Bekämpfung geschaffen werden.

In besonderen Fällen, in denen es galt, Herde durch Abschlachtung der befallenen Pferde zu tilgen, sind seinerzeit durch den eidg. Viehseuchenfonds beschränkte Beiträge ausnahmsweise gewährt worden.

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat den vorerwähnten drei Vorschlägen im Hinblick auf die große Bedeutung der Sache zugestimmt. Die gewünschten neuen Übertragungsversuche sind bereits eingeleitet worden. Der Vorschlag dürfte auf Zweifel zurückzuführen sein, die darüber geäußert wurden, ob überhaupt eine selbständige infektiöse Anämie vorkomme oder ob die betreffenden Krankheitsfälle nur Folgezustände anderer Primärerkrankungen (Druse Angina, Verminose usw.) darstellen. Dazu darf erwähnt werden, daß schon früher in der Schweiz Übertragungsversuche mit positiven Ergebnissen durchgeführt worden sind.

Seit letztem Herbst läuft unter Leitung von Prof. Dr. Steck in Bern ein großangelegter Versuch zur Schutz- und Heilbehandlung von anämiekranken und -verdächtigen Pferden, an dem auch die chemische Industrie in Basel sich peteiligt. Jene Pferde stammen aus einem größeren Bestand, in dem die Krankheit sich im Verlaufe des letzten Sommers bemerkbar machte. Die Ergebnisse lassen sich noch nicht schlüssig beurteilen. Die Inkubationszeit

soll bis zu drei Monaten umfassen. Schon aus diesem Grunde verlangen derartige Untersuchungen einen längern Zeitaufwand.

Die in Ziff. 1 und 2 enthaltenen Anregungen sind durch den nachstehenden Bundesratsbeschluß verwirklicht worden.

Bundesratsbeschluß über vorläufige Maßnahmen zur Bekämpfung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer.

(Vom 18. Januar 1943)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 13. Juni 1917, und

in Erwägung, daß die ansteckende Blutarmut der Einhufer der Pferdehaltung erhebliche Schäden zufügt und die Zucht gefährdet, beschließt:

- Art. 1. Für die ansteckende Blutarmut der Einhufer Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel (anaemia infectiosa equorum, nachstehend als A. I. E. bezeichnet) wird die Anzeigepflicht im Sinne von Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 13. Juni 1917, mit der Einschränkung eingeführt, daß zur Anzeige nur die Tierärzte verpflichtet sind.
- Art. 2. Die Tierärzte haben sämtliche Fälle, die für Erkrankung an A. I. E. oder für Verdacht auf solche sprechen, dem zuständigen Kantonstierarzt unverzüglich zu melden.
- Art. 3. Die Kantonstierärzte sorgen in sämtlichen ihnen von den Tierärzten zur Kenntnis gebrachten Fällen für eine möglichst beförderliche Sicherung der Diagnose.
- Art. 4. Die Kantonstierärzte haben dem Veterinäramt jeden Samstag über sämtliche in ihrem Kantonsgebiet festgestellten Fälle von A. I. E. Bericht zu erstatten (Art. 214 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 30. August 1920).
- Art. 5. A. I. E.-kranke Pferde sind von den Kantonstierärzten in Beobachtung zu behalten. Es ist zu vermeiden, daß solche mit gesunden Pferden in Berührung kommen. Vor allem dürfen sie weder zum Militärdienst eingezogen noch dafür gestellt werden. Ausnahmen sind nur nach besonderen Weisungen des Oberpferdarztes bei zwingenden Verhältnissen im Kriegsfall zulässig.
- Art. 6. Das Veterinäramt wird ermächtigt, nötigenfalls weitere zweckdienliche Vorschriften zur Bekämpfung der A. I. E. zu erlassen.
- Art. 7. Der Bund gewährt den Kantonen an die Kosten der allgemeinen Bekämpfung der A. I. E., einschließlich derjenigen für die Diagnostik, einen Beitrag von 40%, ähnlich wie dies für alle im Tierseuchengesetz aufgeführten Krankheiten zutrifft, mit Ausnahme der Maul- und Klauenseuche und der Rindertuberkulose.

Art. 8. Widerhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluß und die von den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone erlassenen Weisungen werden gemäß den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betr. die Bekämpfung von Tierseuchen und der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 bestraft.

Art. 9. Dieser Beschluß tritt am 1. Febr. 1943 in Kraft.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident.
Der Bundeskanzler.

Die Anzeigepflicht ist wegen der Schwierigkeit der Diagnose auf die Tierärzte beschränkt worden. Es kann von den Besitzern nicht verlangt werden, daß sie die Seuche frühzeitig genug erkennen. In welcher Weise festgestellte Anämiefälle zu behandeln sind, soll im einzelnen durch die Kantonstierärzte je nach den vorliegenden Verhältnissen und Umständen beurteilt werden. Es wird darauf ankommen, ob der betreffende Bestand zuverlässig isoliert werden kann oder nicht, wie die Krankheit auftritt, wie weit sie um sich gegriffen hat usw. Auch muß mit den betreffenden Pferdeversicherungen Fühlung genommen werden.

Die Maßnahmen verfolgen zunächst folgende zwei Ziele:

- 1. Feststellung der Ausbreitung der Anämie;
- 2. möglichste Verhinderung der Verschleppung durch Kontakt usw.

Weitere Anordnungen, wie Desinfektionsmaßnahmen, Regelung des Gebrauches und der Verwendung von anämiekranken oder -verdächtigen Pferden etc. sollen auf Grund der sich ergebenden Erfahrungen und soweit möglich gestützt auf neue Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse getroffen werden. Das Veterinäramt wird durch Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Jan. 1943 innerhalb der Tierseuchengesetzgebung dazu ermächtigt.

Nach welcher Richtung die experimentelle Bearbeitung der infektiösen Anämie inskünftig geleitet werden soll, läßt sich, ähnlich wie dies für andere Forschungsarbeiten zutrifft, nicht auf lange Sicht zum voraus angeben. Es sollen darüber Fachkonferenzen stattfinden. Eine erste solche, zu der folgende Herren ihre Mitarbeit bereits zugesagt haben, wird in den ersten Tagen des Monats Januar 1943 einberufen werden:

Oberstbrigadier Collaud, Chef der Abt. f. Veterinärwesen EMD, Bern. Oberst Schwyter, a. Oberpferdarzt, Bern.

Prof. Dr. O. Bürgi, Direktor der chirurgischen Klinik, Zürich.

Prof. Dr. A. Krupski, Direktor der internen Klinik, Zürich.

Prof. Dr. Hallauer, Direktor des Hygiene-Institutes, Bern.

Prof. Dr. Steck, Direktor der internen Klinik, Bern.

Prof. Dr. Hauser, Direktor des vet.-pathol. Institutes Bern.

Dr. Gräub, Bakteriologisches Laboratorium und Seruminstitut, Bern.

Dr. Pärli, Kreistierarzt, Herzogenbuchsee.

Nationalrat Dr. Stöckli, Gerliswil-Emmenbrücke.

Kantonstierarzt Dr. Strub, Muttenz.

Kantonstierarzt Dr. Chaudet, Lausanne.

Wenn man sich den Schwierigkeiten, denen die Erforschung der Pferdeanämie bis dahin begegnet ist, auch nicht verschließen darf, ist doch zu hoffen, daß im Hinblick auf die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf den Gebieten der Virusforschung und der Chemotherapie zu verzeichnen sind, den Bestrebungen nicht bloß Mißerfolge beschieden sein werden. Eines der größten Hindernisse, das sich den Untersuchungen über die Aetiologie in den Weg stellt, liegt im Umstande, daß experimentelle Übertragungen nur auf Tieren des Pferdegeschlechtes durchgeführt werden können. Bis dahin ist es nicht gelungen, den Erreger in krankmachender Form auf andere Tierarten zu überimpfen. Würde, wie dies seit Anfang der 20er Jahre dieses Jahrhunderts für die Maul- und Klauenseuche der Fall ist, ein kleines Versuchstier, wie das Meerschweinchen, zur Verfügung stehen, wäre wahrscheinlich die infektiöse Anämie der Wissenschaft weit mehr erschlossen, als dies der Fall ist. Möchten doch auf diesem Gebiet auch ähnliche Überraschungen eintreten, wie vor rund 20 Jahren für die Maul- und Klauenseuche, mit der vorher lediglich auf Klauenvieh experimentiert werden konnte und die sich heute bei geeigneter Technik sozusagen auf sämtliche Arten von Laboratoriumstieren übertragen läßt.

Eine neue, wirksame Methode der Bekämpfung der Fliegenplagen in Ställen.

Von Dr. R. Wiesmann, Adjunkt der Eidg. Versuchsanstalt, Wädenswil.

I. Einleitung.

Vielfach wird auch bei uns eine Fliegenplage, wie sie in Ställen im Sommer regelmäßig auftritt, als ein verhältnismäßig harmloses und unvermeidliches, höchstens lästiges Übel angesehen und infolgedessen gar nicht oder nur mit unzureichenden Mitteln bekämpft. Die